

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-66
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.600.624

Ihr Zeichen: 2022-0.420.777

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF
BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz,
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit
insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

In Bezug auf die Angabe, welchem Wirkungsziel ein Vorhaben beiträgt, wird empfohlen, zu prüfen, ob nicht Überlegungen dahingehend angestellt werden können, dass auch auf ein weiteres Wirkungsziel wie etwa das Wirkungsziel 1 der UG 21 „Soziales und Konsumentenschutz“ referenziert werden könnte.

Interne Evaluierung:

In § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung ist vorgesehen, dass Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben nach spätestens 5 Jahren ab Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren sind. Aufgrund des vorgesehenen Inkrafttretens im Jahr 2023 ergibt sich hierfür 2028 als spätester Termin. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, die Wirkungen abschließend zu beurteilen, so kann dieser Zeitpunkt als Zwischenevaluierung gesehen werden. Im Sinne der Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung wird daher empfohlen, den Zeitpunkt für die interne Evaluierung entsprechend anzupassen.

Zielformulierung:

Zu Ziel 1:

Die Formulierung des Ziels sollte sowohl auf die externe Wirkung der qualitativ verbesserten Ausbildung als auch auf der daraus resultierenden Hochschulberechtigung für Absolventen Bezug nehmen.

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, wird empfohlen, einen einheitlichen Indikator (z.B.: die Anzahl der Ausbildungsplätze), für

Ausgangszustand und Zielzustand (vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl) konkret anzuführen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass als Evaluierungszeitpunkt nicht das Jahr 2030, sondern das Jahr 2028 zu wählen wäre und entsprechende Anpassungen im Ausgangs- und Zielzustand zu erfolgen hätten.

Zu den Zielen 2 und 3:

Es wäre zu prüfen, ob nicht beide Ziele zu einem einzigen zusammengefasst werden könnten, da das verbindende Element der qualifizierten Ausbildung im berufsbildenden Schulwesen sowohl den Bereich der mittleren wie auch die höheren Schulen betrifft. Die Formulierung des Ziels sollte auch die externe Wirkung des Zugangs zu weiteren Bildungseinrichtungen verdeutlichen.

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen wird empfohlen, einen einheitlichen Indikator für Ausgangszustand und Zielzustand – nach Möglichkeit in Form einer entsprechenden Kennzahl (z.B.: die Anzahl der Schüler:innen) konkret anzuführen.

Zu Ziel 5:

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu verbessern, wird empfohlen, einen Indikator in Form einer entsprechenden Kennzahl (z.B: Anzahl der höheren Schulen mit Englisch als Arbeitssprache) zu ergänzen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport war über die Zulässigkeit einer Bündelung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015) nicht zu entscheiden, da die formalen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Um die Zulässigkeit einer Bündelung gemäß § 5 Abs. 2a leg. cit zu prüfen, müssten mehrere eigenständige Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben vorliegen. Im gegenständlichen

Fall handelt es sich jedoch lediglich um ein Bundesgesetz, also ein einziges Vorhaben, in dem diverse Rechtsmaterien im Rahmen einer Sammelnovelle geregelt werden. Für ein Vorhabenbündel bräuchte es zumindest ein weiteres WFA-pflichtiges Vorhaben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 23. August 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten